

RS OGH 2018/5/24 6Ob16/18y, 6Ob150/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.2018

Norm

DSG 2000 §50a Abs1

DSG 2000 §50a Abs2

Rechtssatz

Eine Videoüberwachung zu anderen als den in § 50a Abs 2 DSG genannten Zwecken ist unzulässig, sofern nicht materiengesetzliche Sonderregelungen bestehen. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung zur Erlangung von Beweismitteln in einem Zivilrechtsstreit ist aber in einem anderen Gesetz nicht normiert. Eine Beweissicherung iSd § 50a Abs 2 DSG ist ein rechtmäßiger Zweck einer Videoüberwachung, wenn sie mit einem der in dieser Gesetzesstelle genannten Zwecke (Schutz des überwachten Objekts; Schutz der überwachten Person; Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten) verbunden ist und ein Betroffener durch die Videoüberwachung nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt ist. Dieses Ergebnis ist auch der Prüfung, ob eine Videoüberwachung eine Persönlichkeitsverletzung verwirklicht, zugrunde zu legen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 16/18y

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 16/18y

- 6 Ob 150/19f

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 6 Ob 150/19f

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132122

Im RIS seit

13.08.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at